

LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

MIT DEN BEZIRKSÄRZTEKAMMERN

Merkblatt

Internet-Auftritt von Ärztinnen und Ärzten

Stand: August 2008

Die folgenden Ausführungen zur sachlichen Information und Darstellung von Ärztinnen und Ärzten in öffentlich abrufbaren Computerkommunikationsnetzen beruhen auf der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg.

I. Allgemeines

Die Regelungen zur beruflichen Kommunikation in §§ 27, 28 der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 09.02.2005 (BO) haben den Zweck, die Patienten des Arztes durch sachgerechte und angemessene Informationen zu schützen und demgegenüber eine dem Selbstverständnis des Arztes zuwiderlaufende Kommerzialisierung des Arztberufs zu vermeiden. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in vielen Urteilen klargestellt und damit Eingriffe in das allgemeine Grundrecht der Berufsfreiheit erlaubt, soweit ein Arzt berufswidrige Werbung betreibt. Das bedeutet, dass Ärztinnen und Ärzte aufgerufen sind, verantwortungsvoll mit den neuen Darstellungsmöglichkeiten in elektronischen Medien umzugehen. Erlaubt sind interessengerechte und sachangemessene Informationen, verboten ist dagegen eine berufswidrige, d. h. anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung.

II. Zulässige sachliche Informationen auf der Homepage

Für Homepages gelten die allgemeinen Grundsätze zu sachlichen Information oder der berufswidrigen ärztlichen Werbung. Auf einer Homepage sind mithin alle Angaben zulässig, die auch auf einem Praxisschild gemacht werden dürfen (1.). Darüber hinaus kann die Ärztin oder der Arzt Angaben zu ihrer oder seiner Person (2.) und zu ihrem oder seinem Leistungsspektrum (3.) machen und Hinweise zur Praxisorganisation geben (4.). Schließlich sind die Anforderungen der Berufsordnung bei der Wahl des Domain-Namens zu beachten (5.).

1. Angaben auf dem Praxisschild

Zulässig sind:

- Name
- Bezeichnung als “Ärztin”/“Arzt”
- Angabe einer fñhrbaren Bezeichnung nach der Weiterbildungsordnung (Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnung). Auf die die Qualifikation verleihende Ärztekammer kann durch deren Namensangabe hingewiesen werden. Eine Bezeichnung darf nur geführt werden, wenn die Ärztin oder der Arzt die umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist dies dann der Fall, wenn die Tätigkeiten mehr als 20 % der Gesamtleistung ausmachen.

Nach § 38 Abs. 3 Satz 4 Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg und gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 der geltenden Weiterbildungsordnung (i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.1997, zuletzt geändert am 30.11.2002) berechtigen hingegen Urkunden, die den Abschluss einer fakultativen Weiterbildung oder einer Fachkunde bescheinigen, nicht zum Fñhren dieser Bezeichnung. Angesichts der nunmehr gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Informationsmöglichkeiten der Ärzte sind diese Vorschriften offenkundig verfassungswidrig, da dem Arzt interessengerechte und sachgemessene Informationen erlaubt sind. Hierzu zählt nach Auffassung der Juristen der Landesärztekammer Baden-Württemberg die Ankündigung aller nach der Weiterbildungsordnung erworbenen Qualifikationen.

- Weitere Qualifikationen, die von einer Ärztekammer verliehen wurden (z. B. Zertifikate zur Akupunktur, Diabetologie, Ernährungsmedizin, Rettungsdienst etc.)
- Nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen, hierzu zählen z. B. EU-Qualifikationen und auf der Basis von Bundesrecht erteilte Qualifikationen (Gelbfieber-Impfstelle, Fliegerärztliche Untersuchungsstelle, Qualifikation als D-Arzt oder H-Arzt) sowie KV-Sonderabrechnungsgenehmigungen (Kernspintomographie, Schlafapnoe, LDL-Elimination, endoskopische Operationen etc.).
- Tätigkeitsschwerpunkte

Wurden bestimmte Qualifikationen **nicht** öffentlich-rechtlich erworben, ist die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten zulässig (z. B. ganzheitliche Schmerzbehandlung, Traditionelle chinesische Medizin). Allerdings muss die Ankündigung so erfolgen, dass eine Verwechslung mit Bezeichnungen des Weiterbildungsrechts ausgeschlossen ist. Hat ein Arzt die Anerkennung “Algesiologe DGSS” erworben, kann er als Tätigkeitsschwerpunkt z. B. die Information “Schmerztherapeutische Behandlungen” angeben, nicht hingegen den Begriff „Schmerztherapie“, da dieser von der Weiterbildungsordnung (Zusatzbezeichnung “Spezielle Schmerztherapie”) besetzt ist. Der Angabe der Tätigkeitsschwerpunkte muss jeweils der Zusatz “Tätigkeitsschwerpunkt” vorangestellt werden. Auch die Angabe eines Tätigkeitsschwerpunkts ist nur zulässig, wenn die Tätigkeiten einen quantitativen Schwerpunkt der beruflichen Praxis bilden. Dies kann angenommen werden, wenn Fälle aus diesem Bereich über einen längeren Zeitraum hinweg regelmäßig und gehäuft auftreten und der Arzt einen nennenswerten Anteil seines Umsatzes aus ihnen zieht. Dies kann dann bejaht werden, wenn die Tätigkeit mehr als 20% der Gesamtleistung ausmacht.

- Medizinische akademische Grade oder andere akademische Grade in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung. Diese Grade dürfen nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden. Das gilt auch für Ehrendoktorgrade (§ 55 a Universitätsgesetz Baden-Württemberg). Ein ausländischer Hochschulabschlussgrad darf geführt werden, wenn die Hochschule nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannt, zur Verleihung dieses Grades berechtigt und der Grad im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium ordnungsgemäß verliehen worden ist (§ 55 b UG Bad.-Württ.).

Das unberechtigte Führen von akademischen Graden ist gemäß 132 a StGB strafbar.

- Die Bezeichnung „Professorin“, „Professor“ oder „Prof.“, vorausgesetzt, die Bezeichnung ist in der Bundesrepublik Deutschland auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät (Fachbereich) durch die Hochschule oder das zuständige Landesministerium verliehen worden. Eine von einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule verliehene entsprechende Bezeichnung darf nur geführt werden, wenn dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. In Baden-Württemberg sind Inhaber ausländischer Hochschultitel und Hochschul-tätigkeitsbezeichnungen zu deren Führung genehmigungsfrei befugt, wenn die verleihende Hochschule nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannt und zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist. Die im Ausland erworbene Bezeichnung ist in der Fassung der ausländischen Verleihungsurkunde und unter Angabe eines die Herkunft bezeichnenden Zusatzes zu führen. Diese Einschränkung gilt nicht für Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in der Originalform ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden dürfen. Der Berechtigte darf dem Titel zum besseren sprachlichen Verständnis eine wörtliche Übersetzung hinzufügen sowie eine im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung verwenden, falls erforderlich mit Zusatz der verleihenden Hochschule. Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Titel findet nicht statt.
- Anschrift der Praxis/Privatanschrift
- Kommunikationsverbindungen wie Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse etc.
- Zulassung zu Krankenkassen (soweit zutreffend)
- „Hausärztliche Versorgung“ oder „Hausärztin/Hausarzt“
- „Durchgangsärztin“/„Durchgangsarzt“ oder „D-Ärztin“/„D-Arzt“, „H-Ärztin“/„H-Arzt“
- „Belegärztin“/„Belegarzt“, ggf. unter Angabe des Krankenhauses. Auf Verlangen der Ärztekammer sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- „Ambulante Operationen“: Sind ankündigungsfähig, wenn die Voraussetzungen für das ambulante Operieren erfüllt und in einem Erhebungsbogen gegenüber der Ärztekammer nachgewiesen sind. Auf Verlangen der Bezirksärztekammer sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- „Praxisklinik“: Diese Bezeichnung stellt einen Zusatz dar und darf dem Arztnamen und einer Weiterbildungsbezeichnung nicht vorangestellt werden. Bei der Versorgung ambulanter Patientinnen und Patienten muss bei Bedarf eine ärztliche und pflegerische Betreuung auch über Nacht gewährleistet sein. Auf Verlangen der Ärztekammer sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen (s. das Merkblatt „Praxisklinik“).
- Bei Berufsausübungsgemeinschaften ein Hinweis, je nach Rechtsform, auf eine Gemein-

schaftspraxis oder eine Partnerschaft. Eine Praxisgemeinschaft darf als Organisationsgemeinschaft angekündigt werden (§18 a Abs. 3 BO). Zulässig ist auch ein gemeinsamer Internetauftritt einer Praxisgemeinschaft, der allerdings auf eine gemeinsame Eingangsseite beschränkt werden muss. Ausgehend von der gemeinsamen Eingangsseite müssen zwei getrennte virtuelle Praxen dargestellt werden. Gleichwohl sind bei einer derartigen Konstruktion haftungsrechtliche Probleme (sog. Anscheinhaftung) nicht völlig auszuschließen.

- Sprechstundenzeiten
- Praxisverbund nach § 23 d BO: Ärztinnen und Ärzte, die sich zu einem zulässigen Praxisverbund zusammengeschlossen haben, dürfen ihn unter Hinzufügung des Namens des Verbundes auf einer dem allgemeinen Publikum zugänglichen Homepage ankündigen (§ 18 a Abs. 3 BO). Auf dieser Homepage dürfen sachliche Informationen des Verbundes, die im Zusammenhang mit der Erbringung ärztlicher Leistungen stehen, sowie organisatorische Hinweise zur Patientenbehandlung nach den vorstehenden Grundsätzen gegeben werden.
- Bereitschaftsdienst- oder Notfallpraxis
- Lehrpraxis der Universität X
- Logo der Arztpraxis
- Hinweise auf die Zertifizierung der Praxis

2. Angaben zur Person

Die Praxisinhaberin/der Praxisinhaber darf auf **ihren/seinen eigenen Werdegang** sowie den Werdegang ihrer/seiner angestellten Ärztinnen und Ärzte hinweisen. Zulässig ist u. a. ein Lebenslauf, Angaben zu Studienorten und Auslandsaufenthalten, Fremdsprachenkenntnissen, der Hinweis auf das Beherrschen des einheimischen Dialekts, die Zugehörigkeit zu bestimmten berufsbezogenen Zusammenschlüssen (z. B. Deutsche Gesellschaft zum Studium des Schmerzes – DGSS; Deutsche Diabetes Gesellschaft – DDG u. a.). Auch die Angabe privater Hobbys ist im Internet als einer passiven Darstellungsplattform zulässig. Bilder der Ärztin/des Arztes und des Praxisteam sind ebenfalls gestattet. Zulässig sind auch Angaben über die Erfahrung eines Arztes auf einem bestimmten Behandlungsgebiet.

Es ist grundsätzlich nicht verboten, sich in Dienstkleidung abbilden zu lassen. Nur wenn die Suggestivkraft von Bildern dazu missbraucht wird, das Laienpublikum unsachlich zu beeinflussen und dadurch mittelbare Gesundheitsgefahren entstehen, dürfen Abbildungen in Dienstkleidung nicht verwendet werden (Urteil des BGH vom 01.03.2007, Az. I ZR 51/04). Wenn in einer Internetpräsentation im Zusammenhang mit der sachlichen Berichterstattung über die Tätigkeit des Arztes/der Ärztin Fotos in Dienstkleidung veröffentlicht werden, so ist dies nach aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zulässig.

3. Leistungsspektrum

Die Ärztin/der Arzt darf in sachlicher Weise über ihr/sein Leistungsspektrum informieren. Dies umfasst sachliche Informationen über Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die in der Praxis angewendet werden, ein Glossar zur Erläuterung medizinischer Fachbegriffe bis hin zu einer Preisliste für IGEL-Leistungen. Informiert der Arzt über Tätigkeitsschwer-

punkte, so muss er nur auf der Eingangsseite darauf verweisen, dass es sich um einen Tätigkeitsschwerpunkt handelt. Auf den folgenden Seiten, die den Tätigkeitsbereich näher ausführen, ist ein erneuter Hinweis entbehrlich. Wichtig ist, dass in diesem Bereich auch das Heilwesenerwerbsgesetz (HWG) Verbotsregelungen enthält. Einschlägig sind insbesondere die §§ 9 bis 11 HWG. Fragen hierzu beantwortet gerne Ihre Bezirksärztekammer.

4. Organisatorische Hinweise

Schließlich dürfen auf einer Internet-Auftritt auch Hinweise gegeben werden, die die Organisation der Inanspruchnahme von Ärztinnen und Ärzten durch ihre Patientinnen und Patienten in ihrem Praxisräumen sowie den organisatorischen Ablauf in der Praxis selbst betreffen. Hierzu gehören insbesondere folgende Angaben:

- Sondersprechstunden
- Erreichbarkeit außerhalb der Sprechstunde
- Praxislage in Bezug auf öffentliche Verkehrsmittel (Straßenplan)
- Angaben über Parkplätze
- Angaben über besondere Einrichtungen für Behinderte
- Angaben zu Urlaub, Vertretung, Praxisgröße etc.
- Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen

5. Domain-Namen

Neben dem Inhalt einer Homepage ist deren Adresse ("Domain") von entscheidender Bedeutung für ihre Werbewirksamkeit. Auch die Wahl des Domain-Namens darf nicht irreführend und nicht anpreisend sein. Gleichwohl sind Domains wie z. B.

„www.allgemeinarzt-stuttgart.de“, „www.orthopädie-ulm.de“ zulässig, wenn sie auf der Eingangsseite darauf hinweisen, dass es im genannten Ort noch andere Fachpraxen gibt. Verboten ist dagegen die unsachliche Selbstanpreisung z. B. durch eine Homepage unter einer Domain wie etwa „www.spitzenpraxis.de“ oder „www.experte-in-fettabsaugen.de“.

III. Unzulässige Darstellungen

Berufswidrige, d.h. insbesondere anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung ist auch nach der Neufassung der Berufsordnung vom 09.02.2005 untersagt (§ 27 Berufsordnung). Verbotene Werbung darf weder veranlasst noch geduldet werden.

Berufswidrige Werbung liegt insbesondere vor, wenn sie

- unwahr ist (nicht den Tatsachen entspricht),
- unsachlich ist, also nicht auf sachliche Unterrichtung über medizinische Inhalte bezogen ist,
- unwürdig ist (dem Ansehen der Ärzteschaft schadet oder zumindest zu schaden geeignet ist),

- fälschlicherweise den Eindruck erweckt, ein Verfahren oder bestimmte Behandlungen seien ungefährlich oder wissenschaftlich erprobt,
- vergleichend ist (Vergleiche – auch Kostenvergleiche – zu anderen Kollegen oder deren Verfahren herstellt unter Herausstellung der eigenen Tätigkeit/Person; Vorher-Nachher-Bilder),
- täuscht oder zur Täuschung geeignet ist (ungerechtfertigt Erwartungen weckt, den Eindruck medizinischer Exklusivität erweckt oder mit den gegebenen Informationen die Unwissenheit der Patienten ausnutzt),
- anpreisend ist (die eigene Person oder ärztliche Tätigkeit in aufdringlicher Weise hervorhebt),
- gegen die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens (Heilmittelwerbe-gesetz) oder des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verstößt,
- Patientenaussagen einbezieht. Ein Gästebuch auf der Homepage, in dem sich Patienten äußern, ist deshalb unzulässig.
- Arznei-, Heil- und Hilfsmittel oder medizinische Produkte bewirbt (§§ 31 ff. BO).

V. Pflichtangaben nach dem Telemediengesetz (TMG) und weiteren Bestimmungen

1.

Gemäß § 5 TMG hat der Arzt, der auf seiner Praxis-Homepage über ärztliche Leistungen informiert, folgende Angaben auf die Homepage aufzunehmen:

- Seine gesetzliche Berufsbezeichnung (“Ärztin”/“Arzt”) und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist.
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post.
- Den Namen der Kammer sowie der KV, der der Arzt angehört. Hierzu genügt es, über einen Link auf die Homepage der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung sowie auf die Homepage der Landesärztekammer Baden-Württemberg (www.aerztekammer-bw.de) zu verweisen.
- Die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und den Zugang hierzu. Auch hier ist die Angabe des Pfads ausreichend, über den die Berufsordnung aufgerufen werden kann (www.aerztekammer-bw.de). Selbstverständlich kann auch ein entsprechender Link eingegeben werden.
- Bei einer Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz müssen das Partnerschaftsregister, in das sie eingetragen ist, und die entsprechende Registernummer angegeben werden.
- Umsatzsteuerpflichtige Ärzte müssen darüber hinaus die Umsatzsteueridentifikationsnummer angeben.

2.

Nach § 5 Abs. 2 TMG bestehen gegebenenfalls über die vorstehenden Angaben hinausgehende Informationspflichten des Arztes als Homepagebetreiber. Hier ist insbesondere auf § 55 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages hinzuweisen, wonach Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, zusätzlich zu den Angaben nach dem TMG einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen haben. Wenn der Arzt in seiner Homepage medizinische

Sachverhalte, also insbesondere Untersuchungen oder Therapieleistungen, die in der Praxis stattfinden, mit eigenen Worten näher beschreibt, enthält die Homepage aus der Sicht der Landesärztekammer Baden-Württemberg solche in § 55 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages definierten journalistisch-redaktionell gestalteten Angebote. Sie lösen die Informationspflicht zu dem für den Inhalt der Homepage Verantwortlichen aus. Es sollte dann ein Hinweis erfolgen, der mit "Verantwortlicher für den Inhalt der Homepage gemäß § 55 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag" überschrieben wird und in dem als Verantwortlicher der Praxisinhaber nochmals ausdrücklich namentlich benannt wird.

Wenn sich hingegen die eigenen Informationen, die der Arzt zur Nutzung bereithält, auf Hinweise zu seiner Anschrift, zu seinen Qualifikationen, zu seinem Praxisteam, zu den Sprechzeiten, zum Gerätepark und Ähnlichem beschränken und bei der Darstellung des Leistungsangebotes nur die von der Praxis angebotenen Leistungen als solche angegeben werden, für weitergehende Informationen jedoch lediglich ein Link zu Informationen anderer Anbieter gesetzt wird, ergeben sich aus der Sicht der Landesärztekammer Baden-Württemberg keine besonderen Informationspflichten nach § 55 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages. Denn §§ 7 und 8 des TMG regeln ausdrücklich, dass ein Diensteanbieter und damit der Betreiber einer Homepage nur für eigene Informationen, die zur Nutzung bereitgehalten werden, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich ist und der Diensteanbieter für fremde Informationen, die in einem Kommunikationsnetz übermittelt werden oder zu denen der Anbieter lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt, in der Regel nicht verantwortlich ist.

Die Angaben sind - auch wenn sie einen unerwünschten Mehraufwand darstellen mögen - keinesfalls entbehrlich, da fehlende, falsche oder nicht vollständige Informationen eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

VI. Datenschutzrechtliche Anforderungen

Gemäß § 13 TMG hat ein Diensteanbieter und damit auch der Arzt als Betreiber einer Homepage den Nutzer seiner Homepage sofort nach Erscheinen auf dem Bildschirm dann, wenn er über die Homepage personenbezogene Patientendaten erhebt, über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung dieser personenbezogenen Daten in allgemein verständlicher Form zu unterrichten. Bei einem automatisierten Verfahren, das eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglicht, gilt das Gleiche. Den Inhalt der Unterrichtung muss der Nutzer jederzeit abrufen können. Da diese Verpflichtung des Betreibers der Homepage aber nur dann besteht, wenn der Arzt tatsächlich im Rahmen des Zugriffs auf die Internetseite weitere Angaben zur Person des Nutzers abfragt, wird empfohlen, auf der Homepage keine Bestellformulare oder Formulare zur Kontaktaufnahme bereitzustellen oder sich zur Formulierung der sonst erforderlichen zusätzlichen datenschutzrechtlichen Erklärung der Hilfe eines Rechtsanwalts zu bedienen. Ein Arzt, der auf seiner Internethomepage lediglich allgemeine Informationen zu seiner Praxistätigkeit vorhält und der dem Nutzer keine Möglichkeit einräumt, seine personenbezogenen Daten via Internet und E-Mail an den Arzt weiterzuleiten, hat keine besonderen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nach dem TMG.

VII. Sonstige Werbemaßnahmen - Bannerwerbung und Links

Die Ärztin oder der Arzt kann nicht nur mit einer eigenen Homepage, sondern auch durch virtuelle Anzeigen auf anderen Homepages mittels Bannern oder Links auf sich aufmerksam machen.

Auch diese Form der berufsrechtskonformen Werbung ist möglich, da eine Werbemaßnahme nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allein durch die Wahl eines bestimmten Mediums nicht berufswidrig wird. Im Einzelfall muss aber das Gebot der Sachlichkeit beachtet werden.

Die Anzeige auf einer Web-Site, die seriöse Nachrichten präsentiert, verletzt das Gebot der Sachlichkeit nicht, wohl aber eine Anzeige auf einer Website, auf der ausschließlich Boulevard-Nachrichten in reißerischer Form dargeboten werden. Zulässig sind danach z.B. (bezahlte) Werbeeinträge in der Internetsuchmaschine Google, die bei Eingabe eines entsprechenden Stichworts in einer gesonderten rechten Spalte neben den Ergebnissen der Suchmaschine erscheinen.

Die Unsachlichkeit einer Anzeige kann schließlich aus der konkreten technischen Gestaltung folgen. Insbesondere Werbeanzeigen, die dem Internetnutzer beim Öffnen einer Website entgegenspringen (sog. Pop-Ups), sind reißerisch und damit unsachlich. Dies gilt erst recht, wenn das Schließen der Anzeige durch den Nutzer dadurch erschwert ist, dass sich die Anzeige über den Bildschirm bewegt und mehrmals immer wieder aufspringt.

Autor:

Prof. Dr. iur. Kamps
Geschäftsführer der Bezirksärztekammer Südwürttemberg

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksärztekammer

Nordbaden
Tel. 0721/59610
Fax 0721/59611140
E-Mail:
baek-nordbaden@baek-nb.de

Südbaden
Tel. 0761/600470
Fax 0761/892868
E-Mail:
baek-suedbaden@baek-sb.de

Nordwürttemberg
Tel. 0711/769810
Fax 0711/76981500
E-Mail:
info@baek-nw.de

Südwürttemberg
Tel. 07121/9170
Fax 07121/9172400
E-Mail:
zentrale@baek-sw.de